

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 09.05.2025

Seite 1

76. Jahrgang – Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspenderservice

Zahnärztlicher Notdienst

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung der Baugenehmigung für den Anbau einer Halle an das bestehende Betriebsgebäude auf dem Grundstück, Esbacher Straße 13, in Coburg (Fl.-Nrn. 105/1 und TF aus 105, Gmkg. Bertelsdorf), gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 22.04.2025, BauRegNr. 20240150

Landkreis Coburg

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land für das Haushaltsjahr 2025

Flurneuordnung und Dorferneuerung Ahlstadt II, Gemeinde Meeder, Landkreis Coburg; Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Flurneuordnung und Dorferneuerung Ahlstadt II, Gemeinde Meeder, Landkreis Coburg; Bekanntmachung und Ladung zur Teilnehmerversammlung

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspenderservice

Alle Blutspendetermine und weiterführende Informationen für Spender und an der Blutspende Interessierte, beispielsweise zum kostenlosen Gesundheitscheck, sind unter der **kostenlosen Hotline** des Blutspendedienstes **0800 11 949 11** zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr oder unter www.blutspendedienst.com im Internet abrufbar. Wir empfehlen unsere **Blutspende-App** für iOS und Android (www.spenderservice.net): Individuelle Spendefotos, Terminerinnerungen und Blutspende-Forum.

Zahnärztlicher Notdienst

Den aktuellen Notdienst aller Bereiche (alle Änderungen) finden Sie immer aktualisiert unter www.notdienst-zahn.de.

Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Coburg.

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Coburg hat am 29.11.2024 die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2025 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 7/2025 vom 24.04.2025 amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, Raum-Nr. 143, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg Coburg, 02.05.2025

gez.

Scheichenost
Geschäftsleiter

Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung der Baugenehmigung für den Anbau einer Halle an das bestehende Betriebsgebäude auf dem Grundstück, Esbacher Straße 13, in Coburg (Fl.-Nrn. 105/1 und TF aus 105, Gmkg. Bertelsdorf), gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 22.04.2025, BauRegNr. 20240150

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 22.04.2025, BauRegNr. 20240150, der Otto Stark GmbH & Co. KG, Esbacher Straße 13, 96450 Coburg, die Baugenehmigung für das Bauvorhaben, Anbau einer Halle an das bestehende Betriebsgebäude (Fl.-Nr. 105/1 und TF aus 105, Gmkg. Bertelsdorf) unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (Art. 55 ff BayBO). Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 09.05.2025

Seite 2

76. Jahrgang – Nr. 14

Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienten Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg;

www.coburg.de/zugangseroeffnung bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 102, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag, Dienstag und Donnerstag:
8.30 Uhr – 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag:
8.30 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1630 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.)

Coburg, den 02.05.2025
S T A D T C O B U R G

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Landkreis Coburg

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) Freistaat Bayern, erlässt der Zweckverband Museen im Coburger Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit

1.093.101 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit

799.701 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Finanzierung 2024 ist gem. der Beschlüsse zur Gründung ein nicht rückzahlbares Budget wie folgt für die einzelnen Museen festgelegt:

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 09.05.2025

Seite 3

76. Jahrgang – Nr. 14

	Spielzeug- museum Neustadt b. Coburg	Gerätemu- seum Ahorn
Landkreis Coburg	200.000 €	200.000 €
Stadt Neustadt b. Coburg	81.000 €	
Gemeinde Ahorn		60.000 €
Freundeskreis Neustadt b. Coburg	8.000 €	
Förderverein Gerätemuseum Ahorn		8.000 €
Summe:	289.000 €	268.000 €

Als Zuschuss für die Geschäftsstelle wird eine Umlage wie folgt festgesetzt:

Landkreis Coburg	45.600 €	76%
Stadt Neustadt b. Coburg	7.200 €	12%
Gemeinde Ahorn	7.200 €	12%
Summe	60.000 €	100%

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.Januar 2025 in Kraft.

Coburg, 04.12.2024

Zweckverband Museen
im Coburger Land

Landrat Sebastian Straubel
Verbandsvorsitzender

Flurneuordnung und Dorferneuerung Ahlstadt II, Gemeinde Meeder, Land- kreis Coburg; Bekanntgabe des Flurbereinigungs- planes

Die Teilnehmergemeinschaft Ahlstadt II hat den Flurbereinigungsplan erstellt.

Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt.

- Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- Verzeichnis der Flurstücke (Einlage) mit den Anteilen zu den Landabzügen bzw. Vorausleistungen
- Verzeichnis der Flurstücke mit den Anteilen zur Beitragspflicht (§ 19 FlurbG)
- Nachweis über die Gemeindegrenzänderungen
- Vorstandsbeschluss zum Flurbereinigungsplan
- Textteil zum Flurbereinigungsplan
- Gebietskarte
- Abfindungskarte
- Festsetzungen über die Ausgleiche nach §§ 50 und 51 FlurbG
- Fortführungs nachweis für Fischereirechte

Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (z. B. Eigentümer, Hypothekengläubiger), werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt:

Bestandsblatt (Einlage)

Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Eigentümer-
nachweis, Forderungsnachweis, Abfindungsnachweis)

Belastungsnachweis

Akt Dienstbarkeiten und Rechte

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

Die oben angegebenen Bestandteile des Flurbereinigungsplanes werden in der Verwaltung der Gemeinde Meeder, Bahnhofstr. 1, 96484 Meeder, vom 25.06.2025 mit 09.07.2025 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.



Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von vier Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden (<https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278/index.php/>).

Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes, und zwar am

**Donnerstag, 10.07.2025,
von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr**
**Ort: Gemeindehaus Ahlstadt (direkt neben der Kirche), Weißengasse 2,
96484 Ahlstadt-Meeder,**

wird ein Anhörungstermin abgehalten. Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan gewünscht werden.

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 09.05.2025

Seite 4

76. Jahrgang – Nr. 14

Anträge zur Ermittlung und Festsetzung von Geldabfindungen für Obstbäume und andere Holzpflanzen (§ 50 FlurbG) sowie von Geldausgleichen oder Ausgleichen anderer Art für vorübergehende Unterschiede zwischen dem Wert der alten Grundstücke und dem Wert der Landabfindungen und für andere vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG) sind spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist **schriftlich** beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Ahlstadt II am Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg), oder beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg), zu stellen.

Um Teilnahme an der Versammlung wird gebeten.

Bamberg, den 01.04.2025

gez. Andrea Hofmann
Die Vorsitzende des Vorstandes

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins schriftlich bei der Teilnehmergemeinschaft Ahlstadt II am Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg), oder durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg), Widerspruch eingelebt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Bamberg, 02.04.2025

gez. Andrea Hofmann

Flurneuordnung und Dorferneuerung Ahlstadt II, Gemeinde Meeder, Landkreis Coburg; Bekanntmachung und Ladung zur Teilnehmerversammlung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Ahlstadt II gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet statt am:

**Donnerstag, den 03.07.2025 um 19:00 Uhr,
Ort: Gastwirtschaft Reinhardt, Ruhgarten 2,
96484 Meeder**

Tagesordnung

1. Erläuterungen zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
2. Weiterer Verfahrensablauf
3. Allgemeine Aussprache

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖